

Synopse – Teilrevision Gemeindeordnung Eschlikon

Artikel	Aktuelle Fassung (GO 2021)	Revidierte Fassung (GO 2027)
Art. 1, 5, 6, 7, 12, 15, 16, 26, 30	Gesetzesverweise ohne einheitliche Zitierweise	Redaktionelle Anpassungen betreffend Gesetzesverweise und Zitierweise
Art. 6 Abs. 2	Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Der Gemeinderat und die Behörden gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau (ÖffG; RB 170.6).
Art. 10 Abs. 1	Urnengeschäfte Ziff. 1–5 gemäss Gemeindeordnung 2021.	Ergänzung um Ziff. 6 Beitrags- und Gebührenordnung und Ziff. 7 Genehmigung der Jahresrechnung.
Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3	Genehmigung der Jahresrechnung durch Gemeindeversammlung.	Ziffer gestrichen. Genehmigung der Jahresrechnung neu an der Urne gemäss Art. 10 Ziff. 7.
Kapitel V	Keine Untergliederung innerhalb des Kapitels Weitere Organe.	Neue redaktionelle Gliederung mit Zwischenüberschriften: V.1 Gemeinderat, V.2 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, V.3 Wahlbüro.
Art. 17 Abs. 1	Der Gemeinderat ist das strategisch-politische Führungsorgan der Gemeinde.	Der Gemeinderat ist das strategisch-politische Führungsorgan der Gemeinde und führt diese.
Art. 17 Abs. 2	Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
Art. 26 Abs. 1	Der Gemeinderat setzt folgende Behörden ein: 1. Behörde für Flurklagen (Flurkommission vgl. § 1 des Gesetzes über Flur und Garten); 2. Sozialhilfebehörde; 3. Behörde für Hochbau; 4. Schlichtungsbehörde für das Mietwesen.	Der Gemeinderat setzt folgende gesetzlich vorgeschriebene ständige Behörden ein: 1. Flurkommission gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Flur und Garten (FG; RB 913.1); 2. Sozialhilfebehörde gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; RB 850.1); 3. Schlichtungsbehörde für das Mietwesen gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1). <i>Kommentar:</i> <i>Weitere Behörden und Kommissionen wie die Baubehörde werden gemäss Art. 26 Abs. 2 eingesetzt und im Organisationsreglement geregelt.</i>

<p>Bisher: Art. 26 Abs. 2 und 3 Neu: Art. 26 Abs. 2 bis 6</p>	<p>2 Der Gemeinderat wählt deren Mitglieder. 3 Für jede Behörde erlässt der Gemeinderat ein Reglement, in dem die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Behörde festgeschrieben werden.</p>	<p>2 Der Gemeinderat kann, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung von Aufgaben weitere Behörden, Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. 3 Der Gemeinderat kann Behörden und Kommissionen mit Entscheidbefugnis einsetzen. Diese handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten. Eine Weiterübertragung der Entscheidbefugnis ist ausgeschlossen. 4 Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Beauftragte ohne Entscheidbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben einsetzen. 5 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und bestimmt den Vorsitz. Er kann Mitglieder sowie Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen. 6 Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Berichterstattung der von ihm eingesetzten Behörden, Kommissionen und Beauftragten in einem Reglement.</p>
<p>Bisher: Art. 29 Abs. 1 bis 3 (Verwaltungsleiter) Neu: Art. 29 Abs. 1 (Gemeindeschreiber)</p>	<p>1 Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Gemeindeschreiber. Er führt den Vorsitz der Geschäftsleitung. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im Organisationsreglement festgelegt. 2 In der Funktion des Gemeindeschreibers nimmt er an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Dem Gemeindeschreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Er protokolliert die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates. 2. Er führt den Schriftverkehr des Gemeinderates und unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates, sofern die Unterschriftsberechtigung vom Gemeinderat nicht delegiert wurde.</p>	<p>1 Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>

Art. 31	Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 2. Juli 2002 ab.	Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ab.
---------	--	--